

An das
Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
v4@bka.gv.at
in Kopie an die Parlamentsdirektion
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft:

**Stellungnahme des Verbandes Freier Radios Österreich zum
Begutachtungsverfahren GZ • BKA-601.132/0001-V/4/2009**

Bundesgesetz mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nimmt der VFRÖ als Dachorganisation der nichtkommerziellen Freien Radios insbesondere zu den geplanten Änderungen im KommAustria-Gesetz (KOG) und im Privatradiogesetz (PrR-G) Stellung. Die Stellungnahme bezieht sich auf jene Aspekte, die für die weitere Entwicklung des nichtkommerziellen Rundfunksektors unerlässlich sind und eine existentielle Grundlage für mehr Medienvielfalt in Österreich liefern.

Seit der Öffnung des Hörfunks in Österreich haben mittlerweile 13 Freie Radios ihren Betrieb aufgenommen – einige blicken bereits auf 11 Jahre Sendebetrieb zurück. Freie Radios sind zugangsoffene, nichtkommerzielle und werbefreie Sender, sie bieten der Bevölkerung offenen Zugang zum Medium Radio, vermitteln die dazu notwendige Ausbildung und leisten einen wichtigen Beitrag zur Medienvielfalt.

KONTO 5822689 BLZ 34510 RAIBA SALZKAMMERGUT BIC RZOOAT2L510 IBAN AT313451000005822689 UID ATU57637926

AGORA KLAGENFURT APOLLO FM KLAGENFURT AUFDRAHT GOBELSBURG B138 KIRCHDORF/KREMS
CAMPUSRADIO 94.4 ST. PÖLTEN FREIES RADIO FREISTADT FREISTADT FREIRAD INNSBRUCK FREIES RADIO
SALZKAMMERGUT BAD ISCHL RADIO Y HOLLABRUNN MORA GROSZWARASDORF ORANGE 94.0 WIEN PRO-TON
DORNBIRN RADIOFABRIK SALZBURG RADIO FREEQUENNS LIEZEN RADIO FRO LINZ RADIO HELSINKI GRAZ

Etwa 1/5 der in Österreich derzeit vergebenen Hörfunklizenzen entfallen mittlerweile auf nichtkommerzielle Freie Radios. Rund die Hälfte der Bevölkerung in Österreich kann ein Freies Radio über Antenne empfangen und sich im lebensweltlichen, lokalen Kontext an der Programmgestaltung beteiligen.

Die AutorInnen der RTR-Studien „Nichtkommerzieller Rundfunk in Österreich und Europa“ kommen unter anderem zum Schluß, daß die Freien Radios in Österreich über 3000 aktiven BürgerInnen den Zugang zur Radioproduktion öffnen. Sie gestalten Programme in 25 Sprachen und spiegeln eine größere Meinungsvielfalt wider als dies in öffentlich-rechtlichen oder kommerziellen Hörfunkangeboten möglich ist. Diese Leistungen im öffentlichen Interesse können weder im Kontext öffentlich-rechtlicher noch privat-kommerzieller Programme generiert werden.

Die Definition des nichtkommerziellen Rundfunks als *nichtkommerziell, zugangsoffen und werbefrei*, die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2009 Eingang in das KOG (§9i) fand, ermöglicht erstmals eine klare rechtliche Unterscheidbarkeit zwischen kommerziellen und nichtkommerziellem Rundfunk in Österreich. Diese Definition ist eine wichtige Grundlage, um auch im Rahmen der Regulierung auf die besonderen gesellschaftlichen Funktionen und Leistungen sowie auf die spezifischen Bedürfnisse des nichtkommerziellen Rundfunks eingehen zu können. Diese unterschiedlichen Aspekte und Aufgaben des dritten Rundfunksektors müssen konsequent, im KOG, im Privatradiogesetz (Pr-G) und im Privatfernsehgesetz verankert werden.

Der Verband Freier Radios Österreich ist bestrebt bundesweit allen interessierten Menschen den Zugang zum Radio im lokalen Kontext zu öffnen. Gerade in Regionen abseits der Zentren gibt es noch erheblichen Bedarf nach zusätzlichen Freien Radios. Das KOG und das PrR-G beinhalten jedoch eine Reihe von Hürden, die der weiteren Entwicklung des nichtkommerziellen Rundfunks entgegenstehen und so breite Teile der Bevölkerung benachteiligen. Im Rahmen der Novellierung des KOG und des PrR-G fordert der Verband Freier Radios Österreich deshalb nachfolgende angeführte Änderungen.

Für den Verband Freier Radios
Mag. Helmut Peissl (Obmann)
Mag. Markus Schennach (Obmannstellvertreter)

Wien, den 18.12.2009

Rückfragen unter office@freie-radios.at bzw. +43 650 49 48 773

KommAustria-Gesetz (KOG)

Bisherige Formulierungen:

Abänderungsvorschläge des VFRÖ:

<p><u>KOG - § 2 (1) 6.</u> <u>Aufgaben und Ziele der KommAustria</u></p> <p><i>Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G und des PrTV-G sowie nach dem ZuKG,</i></p>	<p><u>KOG - § 2 (1) 6.</u> <u>Aufgaben und Ziele der KommAustria</u></p> <p>Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private kommerzielle und nichtkommerzielle (KOG § 9i) Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G und des PrTV-G sowie nach dem ZuKG,</p>
<p><u>KOG - § 2 (2) 1.</u> <u>Aufgaben und Ziele der KommAustria</u></p> <p><i>die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter;</i></p>	<p><u>KOG - § 2 (2) 1.</u> <u>Aufgaben und Ziele der KommAustria</u></p> <p>die Förderung des Marktzutritts neuer privat kommerzieller und nichtkommerzieller Anbieter;</p>
<p><u>KOG - § 9i. (1)</u> <u>Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks</u></p> <p><i>Zur Förderung des privaten nichtkommerziellen Rundfunks und seiner Inhalte sind der RTR-GmbH jährlich 1 Million Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs.1 RGG in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen.</i></p>	<p><u>KOG - § 9i. (1)</u> <u>Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks</u></p> <p>Zur Förderung des privaten nichtkommerziellen Rundfunks und seiner Inhalte sind der RTR-GmbH jährlich 8 Million Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs.1 RGG in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen.</p>

Erklärung: Die jährlichen Gesamtkosten für den Betrieb eines nichtkommerziellen Freien Radios, um der interessierten Bevölkerung den offenen Zugang zum Radio und die dazu notwendige Ausbildung und Betreuung sicher zu stellen, belaufen sich auf etwa 400.000.-.

Aus den geforderten 8 Mio. € sollen mit 5 Mio. bestehende und zusätzliche Freie Radios gefördert werden mit 3 Mio. € bestehende und zusätzliche Community TVs.

Privatradiogesetz (PrR-G)

Bisherige Formulierungen:

Abänderungsvorschläge des VFRÖ:

<p><u>PrR-G - § 1</u> <u>Allgemeines</u></p> <p><i>(2) Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten Hörfunks.</i></p>	<p><u>PrR-G - § 1</u> <u>Allgemeines</u></p> <p>(2) Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des trialen Rundfunksystems durch Förderung des privat kommerziellen Hörfunks und des nichtkommerziellen Hörfunks (KOG § 9i) als zweite und dritte Säule des österreichischen Rundfunksystems.</p>
---	---

Erklärung: Der Prozeß, der mit der Verankerung des nichtkommerziellen Rundfunks im KommAustria Gesetz (KOG) § 9i im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes begonnen wurde, muß nun konsequent fortgeführt werden. Ein besonderes Anliegen ist dabei die klare Unterscheidbarkeit zwischen den drei Säulen im Rundfunksystem – öffentlich-rechtlich/kommerziell/nichtkommerziell – wie sie in vielen europäischen Gesetzgebungen verankert ist sowie von Europarat und EU-Parlament nahegelegt wird. Im PrR-G muß dazu an allen relevanten Stellen auf die unterschiedlichen Funktionen, Aufgaben und Strukturen von privat kommerziellem und nichtkommerziellem Rundfunk hingewiesen werden.

<p><u>PrR-G - § 5</u> <u>Antrag auf Zulassung</u></p> <p><i>(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, daß er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und daß die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.</i></p>	<p><u>PrR-G - § 5</u> <u>Antrag auf Zulassung</u></p> <p>(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, daß er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt, wobei unterschiedliche Organisationsstrukturen von nichtkommerziellen und privat kommerziellen Anbietern zu berücksichtigen sind. Weiters ist glaubhaft zu machen, daß die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.</p>
--	--

Erklärung: Freie Radios arbeiten nichtkommerziell, sind nicht auf Gewinn ausgerichtet und bestreiten ihre Einnahmen zum überwiegenden Teil aus öffentlichen Mitteln. Die Programmgestaltung, also die Produktion von "Content", erfolgt beinahe ausschließlich ehrenamtlich. Freie Radios haben deshalb deutlich andere Organisations- und Finanzierungsstrukturen als kommerzielle Anbieter. Insbesondere in der Aufbauphase des Sendebetriebs oder unter erschwerten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann darüber hinaus auch in der Verwaltung und im Management Ehrenamtlichkeit in einem großen Ausmaß vorkommen. Dieser Umstand muß für eine adäquate Beurteilung der Finanzierungskonzepte nichtkommerzieller Anbieter auch in den Erläuterungen zu § 5 berücksichtigt werden.

<p><u>PrR-G - § 6 (1)</u> <u>Auswahlgrundsätze</u></p> <p><i>1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und</i></p> <p><i>2. von dem zu erwarten ist, daß das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.</i></p>	<p><u>PrR-G - § 6 (1)</u> <u>Auswahlgrundsätze</u></p> <p>1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und</p> <p>2. von dem zu erwarten ist, daß das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.</p> <p>Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller nichtkommerzieller Betreiber ist. Sollte es im betreffenden Versorgungsgebiet noch kein zugangsoffenes Programm geben ist dem nichtkommerziellen Betreiber der Vorrang zu geben.</p>
--	---

Erklärung: Freie Radios leisten aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktion und ihrer komplementären Rolle in der Medienlandschaft per se einen besonderen Beitrag zur Erweiterung der Meinungsvielfalt. Die ehrenamtlich tätigen RadiomacherInnen produzieren fast ausschließlich Inhalte, die im kommerziellen und öffentlich-

rechtlichen Hörfunk nicht oder unzureichend vorkommen oder nur unter anderen Blickrichtungen behandelt werden. Auf diesen speziellen Beitrag der nichtkommerziellen Freien Radios soll in den Erläuterungen zu § 6 besonders eingegangen werden.

<p><u>PrR-G - § 7</u> <u>Hörfunkveranstalter</u></p> <p><i>(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflußmöglichkeiten haben.</i></p>	<p><u>PrR-G - § 7</u> <u>Hörfunkveranstalter</u></p> <p>(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Genossenschaft oder eines Vereins organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflußmöglichkeiten haben.</p>
---	--

Erklärung: Nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter sind meist als Vereine organisiert, darum gilt es auch hier Rechtssicherheit bezüglich der Bestellung der Vorstände von Vereinen herzustellen.

<p><u>PrR-G - § 10</u> <u>Frequenzzuordnung</u></p> <p><i>3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;</i></p>	<p><u>PrR-G - § 10</u> <u>Frequenzzuordnung</u></p> <p>ist ersatzlos zu streichen!</p>
---	--

Erklärung: Freie Radios senden derzeit überwiegend in den Landeshauptstädten. Insbesondere in ländlichen Regionen besteht ein großes Interesse an neuen eigenständigen, lokalen, nichtkommerziellen Radios. Die Bevorzugung von bundesweiten Anbietern (derzeit und voraussichtlich auch langfristig nur „Kronehit“) bei der Frequenzzuordnung stellt derzeit vor allem für solche Hörfunkinitiativen ein großes Problem dar. In Gebieten, die der bundesweite Anbieter noch nicht versorgt, ist für solche neue Initiativen jede Bemühung neue freie Frequenzen zur Ausschreibung zu bringen zwecklos, da im Falle der Ausschreibung solcher neuen Frequenzen der bundesweite Anbieter bevorzugt wird. Diese Regelung verhindert derzeit nicht nur in Gebieten, in denen der bundesweite Anbieter noch nicht sendet, die Herausbildung neuer zugangsoffener Radioinitiativen, sondern gefährdet in solchen Gebieten auch die Wiedervergabe von Frequenzen an lokale Betreiber. So hat beispielsweise Kronehit mit Verweis auf diese Regelung die erneute Vergabe des Versorgungsgebietes "Salzkammergut" an das Freie Radio Salzkammergut 2008 angefochten und damit monatelang für Rechtsunsicherheit gesorgt.

<p><u>PrR-G - § 12</u> <u>Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten</u></p> <p><i>(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, daß eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und daß ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.</i></p>	<p><u>PrR-G - § 12</u> <u>Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten</u></p> <p><i>(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen außer der Antragsteller kann nachweisen, daß das geplante Programm einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt darstellt, sowie, daß ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.</i></p>
---	---

Erklärung: Frequenzen für ein neues Versorgungsgebiet nur dann zu vergeben, wenn die technische Reichweite über 50.000 Personen liegt macht für kommerzielle Anbieter vermutlich Sinn, da sich diese praktisch ausschließlich über Werbeeinnahmen finanzieren. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß eine Werbefinanzierung gerade in derartig kleinräumigen Versorgungsgebieten als nicht realistisch anzusehen ist.

Für nichtkommerzielle Radios ist diese Regelung hingegen ein willkürliches Hindernis, das lokale Initiativen von der Gründung kleinräumiger zugangsoffener Radios ausschließt. Die Freien Radios haben wiederholt gezeigt, daß sie auch in kleinräumigen Versorgungsgebieten wirtschaftlich und strukturell in der Lage sind, dauerhaft lokale und eigenständige Programme zu bestreiten.

Oft gibt es auch gute Gründe, sich bewusst auf ein Versorgungsgebiet von unter 50.000 EinwohnerInnen zu beschränken, um den beteiligten BürgerInnen den Zugang zum Radio auf lokaler Basis möglich zu machen. Gerade in dünnbesiedelten Regionen sind oft schon aus topographischen Gründen Gebiete mit mehr als 50.000 EinwohnerInnen nur mit zusätzlichen Sendeanlagen und damit erheblichen Mehrkosten zu versorgen. Ein ungewollt größeres Sendegebiet - etwa allein um die Schwelle von 50.000 EinwohnerInnen zu überschreiten - riskiert in solchen Situationen eher zu einer unsinnigen Kostensteigerung zu führen.

Konkret bemüht sich derzeit Radio B138, das Freie Radio in Kirchdorf an der Krems um eine Volllizenz. Radio B138 hat in einem Versorgungsgebiet von unter 50.000 EinwohnerInnen schon bisher erfolgreich im Rahmen einer Ausbildungslizenz gesendet. Zahlreiche Schulen, Organisationen sowie VertreterInnen von Gebietskörperschaften und aus der Regionalentwicklung unterstützen die Arbeit von B138 und dokumentieren damit einmal mehr die wichtige Rolle des lokalen nichtkommerziellen zugangsoffenen Freien Radios. Die bisherige Regelung nach §12 (6) droht die Vergabe einer regulären Lizenz zu verhindern.

Die Vergabe von Volllicenzen in Gebieten unter 50.000 Einwohnern muß künftig für nichtkommerzielle Betreiber unkompliziert ermöglicht werden.

Erläuterungen zum PrR-G

In den Erläuterungen zum PrR-G soll auf die Bedeutung des nichtkommerziellen Hörfunks bezüglich seines Beitrags zur Meinungsvielfalt unter § 5 (1), §6 und §16 explizit hingewiesen werden.